

Geschäftsordnung des Swiss Nanoscience Institute

vom 25. März 2024

Gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und der Universität Basel betreffend Aufbau und Betrieb eines Center of Excellence for Nanoscience and Nanotechnology vom 21. November 2005 erlässt der Argovia-Ausschuss folgende Geschäftsordnung.

Das Swiss Nanoscience Institute (SNI) an der Universität Basel ist ein Exzellenzzentrum für Nanowissenschaften und Nanotechnologie. Es wurde 2006 vom Kanton Aargau und der Universität Basel gegründet um Ausbildung, Forschung und Wissens- und Technologietransfer in den Nanowissenschaften und der Nanotechnologie in der Nordwestschweiz zu fördern. Das 2022 neugegründete Nano Technology Center des SNI umfasst die beiden Serviceeinrichtungen Nano Fabrication Lab und Nano Imaging Lab und bietet erstklassige Dienstleistungen in den Bereichen Bildung sowie Mikro- und Nanofabrikation für interne und externe Partner an. Für den Kanton Aargau, der seit jeher ein fortschrittlicher Bildungs- und Forschungskanton ist und der heute rund ein Drittel seiner Ausgaben in die Entwicklung und Weiterentwicklung seiner innovativen Bildungs- und Forschungslandschaft investiert, ist das SNI ein wichtiger Garant für Innovation und exzellente Lehre.

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand der Geschäftsordnung

¹ Die vorliegende Geschäftsordnung (GO) regelt die Struktur des Swiss Nanoscience Institute (SNI) sowie die Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe und Gremien des SNI.

Art. 2 Organe und Gremien

¹ Das SNI hat folgende Organe:

- den Argovia-Ausschuss des SNI (SNI Argovia Committee),
- das SNI-Exekutivkomitee.

² Ferner hat das SNI folgende Gremien:

- die jährliche SNI-Versammlung (SNI Annual Meeting),
- die Unterrichtskommission des Curriculums Nanowissenschaften (Teaching Committee Curriculum Nanosciences),
- die Versammlung der Doktorierenden im SNI (Assembly of SNI PhD Students),
- das Evaluationskomitee für Nano-Argovia-Projekte (Nano-Argovia Project Evaluation Committee),
- das operative Management des SNI (SNI Management),
- weitere projektbezogene Gremien.

II. Zuständigkeiten der Organe

Art. 3 Der Argovia-Ausschuss des SNI (SNI Argovia Committee)

¹ Der Argovia-Ausschuss des Swiss Nanoscience Institute ist das Aufsichtsorgan gemäss Ziff. 5 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und der Universität Basel betreffend Aufbau und Betrieb eines Center of Excellence for Nanoscience and Nanotechnology vom 21. November 2005 (im Folgenden: Vereinbarung). Er begleitet die Universität Basel und den Kanton Aargau bei der Umsetzung der Vereinbarung.

² Der Argovia-Ausschuss des Swiss Nanoscience Institute setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements für Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau,
- die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Basel,
- die Direktorin bzw. der Direktor des SNI.

Zusätzlich werden als Gäste beratend beigezogen:

- die Direktionspräsidentin bzw. der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz,
- die Direktorin bzw. der Direktor des Paul Scherrer Instituts,
- zwei unabhängige Vertreterinnen bzw. Vertreter aus Wissenschaft und Industrie, die das Forschungs- und Technologiefeld Nanowissenschaften und Nanotechnologie überblicken.

³ Der Argovia-Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Traktandenliste wird durch die Direktorin bzw. den Direktor des SNI in Absprache mit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Departement BKS erstellt und vorgängig verschickt. Die Sitzungen werden durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Departements BKS geleitet und durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des SNI protokolliert. Die Mitglieder im Ausschuss können sich vertreten lassen.

⁴ Die Direktorin bzw. der Direktor des SNI berichtet dem Ausschuss über die Einhaltung der aus Ziff. 4. der Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen, allfällige strategische Neuausrichtungen, wesentliche organisatorische Veränderungen, die Wirkung des Wissens- und Technologietransfers und die Resultate allfällig erfolgter Evaluationen.

⁵ Das SNI macht einen Vorschlag für die Form des schriftlichen, für die Öffentlichkeit bestimmten Jahresberichts zu Händen des Argovia-Ausschusses, der diesen genehmigt. Der Argovia-Ausschuss kann weitere spezifische Berichtspunkte (Kennziffern) verlangen.

⁶ Der Argovia-Ausschuss erlässt die Geschäftsordnung. Er bestätigt die Mitglieder des SNI Executive Committee und hat ein Anhörungsrecht bei der Wahl der SNI-Direktorin / des SNI-Direktors.

Art. 4 Das SNI-Exekutivkomitee (Executive Committee)

¹ Das SNI-Exekutivkomitee besteht aus 10 Mitgliedern. Die Direktorin bzw. der Direktor des SNI und die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor des SNI sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gehören der SNI-Leitung ex officio und mit Stimmrecht an. Sowohl die Direktorin bzw. der Direktor des SNI als auch die Stellvertretung und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer müssen an der Universität Basel angestellt sein.

² Das SNI-Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus Mitgliedern, welche die partizipierenden Einheiten innerhalb des SNI in allen Bereichen der Forschung, der Lehre und des Technologietransfers vertreten. Dabei ist eine den Aktivitäten angepasste zweckmässige Verteilung anzustreben. Die Departemente Physik, Chemie, Pharmazeutische Wissenschaften und das Biozentrum der Universität Basel sind mit je einer Person vertreten. Des Weiteren sind das Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan (delegiert durch das Rektorat der Universität Basel) und die beiden externen Institutionen PSI und FHNW durch je eine Person aus ihren Reihen vertreten.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor des SNI tragen die Hauptverantwortung für die Programme innerhalb des SNI. Dies beinhaltet insbesondere die Verantwortung für alle wissenschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange sowie die Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Kontaktpflege zur Industrie sowie eine entsprechende umfassende Berichterstattung.

⁴ Die Direktorin bzw. der Direktor legt dem Argovia-Ausschuss einmal pro Jahr Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

⁵ Den Mitgliedern des SNI-Exekutivkomitee kann die Verantwortung für einzelne Bereiche übertragen werden. Mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors des SNI und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des SNI sind alle Mitglieder des SNI-Exekutivkomitee für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁶ Scheidet ein Mitglied aus, haben die in Abs. 2 genannten Departemente der Universität und die beiden externen Forschungsinstitutionen das Recht, neue Mitglieder der SNI-Leitung zu nominieren. Das SNI-Exekutivkomitee wählt aus den eingegangenen Vorschlägen das neue Mitglied bzw. die neuen Mitglieder.

⁷ Das SNI-Exekutivkomitee macht einen Wahlvorschlag für die Direktorin bzw. den Direktor des SNI, die bzw. der den Vorsitz im SNI-Exekutivkomitee innehat und bestimmt ebenfalls aus ihrem Kreis eine Vizedirektorin bzw. einen Vizedirektor als Stellvertretung. Die Direktorin bzw. der Direktor des SNI wird durch das Rektorat der Universität Basel gewählt. Vorgängig zur Wahl ist eine Stellungnahme des Argovia-Ausschusses einzuholen.

⁸ Das SNI-Exekutivkomitee wählt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des SNI, die bzw. der an der Universität Basel angestellt ist. Sie bzw. er leitet die administrativen Geschäfte des SNI.

Art. 5 Aufgaben des SNI Exekutivkomitee

¹ Das SNI-Exekutivkomitee ist für die Führung des SNI verantwortlich und vertritt dieses nach aussen. Insbesondere stellt es die Kommunikation zwischen dem SNI und den Netzwerkpartnern sowie deren Organen sicher.

² Das SNI-Exekutivkomitee beschliesst in Absprache mit dem Rektorat der Universität Basel und in Übereinstimmung mit den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Universität Basel und dem Kanton Aargau die Allokation der durch den Kanton Aargau und der Universität Basel zur Verfügung gestellten Mittel.

³ Das SNI-Exekutivkomitee entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Falls keine Einigkeit erreicht wird, liegt der endgültige Entscheid bei der SNI-Direktorin bzw. bei dem SNI-Direktor.

⁴ Alle Geschäfte, die nicht explizit in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, fallen in die Kompetenz des SNI-Exekutivkomitee.

⁵ Das SNI-Exekutivkomitee sorgt ebenso für die Einhaltung der universitären Bestimmungen.

⁶ Das SNI-Exekutivkomitee tagt bedarfsgerecht in regelmässigen Abständen mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer protokolliert.

III. Weitere Gremien des SNI

Art. 6 Die jährliche SNI-Versammlung (SNI Annual Meeting)

¹ Zur SNI-Versammlung sind alle Mitglieder des SNI eingeladen. Mitglieder des SNI sind Projektleitende (auch Co-Leiterinnen und Co-Leiter), Doktorierende der SNI PhD School sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an SNI-Projekten arbeiten. Dazu gehören insbesondere auch alle Personen im SNI-Management und im Nano Technology Center des SNI.

² Die SNI-Mitglieder sind dafür verantwortlich, über den Fortschritt ihrer Projekte bei vom SNI organisierten Tagungen (wie der jährlichen SNI-Versammlung und beim NanoTec Apéro) zu berichten und den wissenschaftlichen Austausch auf Exzellenz-Niveau sicherzustellen. Ebenso müssen sie zum Jahresbericht beitragen. Die Details zur Mitgliedschaft im SNI regeln die SNI Membership Regulations.

³ Eine ausserordentliche Versammlung aus wichtigem Grund kann gestützt auf einen begründeten Antrag von mindestens fünf Projektleitende an das SNI-Exekutivkomitee oder an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer einberufen werden.

Art. 7 Die Unterrichtskommission des Curriculums Nanowissenschaften (Teaching Committee Curriculum Nanosciences)

¹ Die Unterrichtskommission ist zuständig für die Belange der Lehre. Sie überprüft und aktualisiert das Lehrangebot, beurteilt und beantragt die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in Anerkennungsverfahren und bewilligt alle Studienverträge (insbesondere Projekt- und Masterarbeiten).

² Die Zuständigkeit und Zusammensetzung ist im Studienplan für den Bachelorstudiengang Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel und im Studienplan für den Masterstudiengang Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel geregelt.

Art. 8 Die Versammlung der Doktorierenden im SNI (Assembly of SNI PhD Students)

¹ Der Versammlung der Doktorierenden gehören alle Doktorierenden an, die durch das SNI finanziert werden und/oder der SNI-Doktorandenschule angehören. Die Versammlung tagt regelmässig, mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Doktorierenden einberufen und geleitet. Die Versammlung der Doktorierenden wählt ihre Vertretung für zunächst zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterin bzw. der Vertreter ist die Ansprechperson für die Leitungsperson der SNI PhD School und für das SNI-Management.

Art. 9 Das Evaluationskomitee für Nano-Argovia-Projekte (Nano-Argovia Project Evaluation Committee)

¹ Das Evaluationskomitee wird vom SNI-Exekutivkomitee eingesetzt. Es beurteilt und bewertet die im Nano-Argovia-Programm eingereichten Anträge. Das Komitee macht einen Vorschlag zur Förderung, Teilförderung oder Ablehnung der eingereichten Nano-Argovia-Projekte zuhanden des SNI-Exekutivkomitee. Das Evaluationskomitee unterliegt der Geheimhaltungspflicht und den universitären Ausstandsregeln.

² Um eine optimale Abstimmung mit anderen lokalen und nationalen Förderinstrumenten zu erreichen, sollte mindestens je ein Mitglied des Evaluationskomitees auch Gutachterin bzw. Gutachter im Forschungsfonds Aargau, im Hightech Zentrum Aargau und bei Innosuisse sein.

³ Alle Mitglieder im Evaluationskomitee sind für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Das operative Management des SNI (SNI Management)

¹ Das operative Management des SNI setzt sich zusammen aus der Direktorin bzw. dem Direktor des SNI, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den an der Universität Basel angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SNI in den Bereichen Curriculum Nanowissenschaften, SNI PhD School, Communications und Outreach sowie die Leitungspersonen des Nano Imaging Lab und des Nano Fabrication Lab im Nano Technology Center.

² Den administrativen Geschäften steht eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer vor. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der administrativen Arbeiten in folgenden Bereichen:

- Kooperation mit der Universitätsverwaltung und den Verwaltungen des gesamten Netzwerkes,
- erste Anlaufstelle für alle Netzwerkpartner, insbesondere für einen umfassenden Informationsaustausch innerhalb des gesamten Programms,
- Personal, Finanzen und Controlling,
- Vertragswesen,
- Wissens- und Technologietransfer,
- Kommunikation im allgemeinen, Pressemitteilungen, Outreach und Besucherprogramm,
- Lehre und Weiterbildung.

³ Das operative Management tagt einmal pro Woche. Die Sitzung wird von der Direktorin bzw. dem Direktor des SNI geleitet, resp. bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer. Die Sitzung wird protokolliert.

Art. 11 Projektbezogene Gremien und Projektleitende

¹ Die Projekte im SNI sind interdisziplinär und möglichst gut untereinander resp. miteinander zu vernetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Universität Basel oder zum Netzwerk gehören.

² Zwecks Anregung und Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Diskussion ist es Aufgabe der Projektleitenden, regelmässig Meetings anzuhalten. Das SNI-Exekutivkomitee kann gegebenenfalls an solchen Meetings teilnehmen, wenn es das Projekt erfordert und der Projektleitende einzelne oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter des SNI-Exekutivkomitee in Absprache mit allen Parteien dazu einlädt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Nachwuchsförderung und Chancengleichheit

¹ Besonderes Gewicht legt das SNI auf die Ausbildung junger Menschen. Dies geschieht innerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Nanowissenschaften und bei der Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden. Im Rahmen der SNI PhD School werden Ausbildungsaktivitäten wie Winterschulen, Graduiertenkurse etc. angeboten. Zwecks Förderung der Naturwissenschaften werden Aktivitäten mit Schulen angestrebt. Bei allen Aktivitäten wird grosser Wert auf Chancengleichheit gelegt.

Art. 13 Berichterstattung

¹ Die Projektleitenden erstellen jährlich einen zu veröffentlichenden wissenschaftlichen Fortschrittsbericht (scientific report) zuhanden des SNI-Managements. Sie werden dazu zeitgerecht durch das SNI-Management eingeladen. Neben dem wissenschaftlichen Teil müssen alle Projekte die für den Jahresbericht und insbesondere für die Berichterstattung an den Kanton Aargau erforderlichen Zahlen und weitere Informationen termingerecht abliefern.

² Die Universität Basel erstellt jährlich einen Finanzbericht zuhanden der Direktorin bzw. des Direktors des SNI. Dieser Finanzbericht ist auch Teil des Reporting gegenüber dem Kanton Aargau und fliesst auch in den Jahresbericht ein.

Art. 14 Technologietransfer, Eigentumsrechte und Rechte an Forschungsergebnissen

¹ Bei Aktivitäten, die nur an einer bestimmten Institution durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Institution. Aktivitäten wie Nano-Argovia-Projekte, an denen mehrere Parteien mitwirken, müssen vorgängig vertraglich geregelt werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des SNI legt den Parteien einen Vertragsentwurf vor. Die Eigentumsrechte (IP-Rechte) regeln die beteiligten Partner / Parteien in einem schriftlichem Verwertungsvertrag (Accessory Agreement), welcher auf der Vorlage des SNI basiert. Die bzw. der Projektleitende ist verantwortlich, dass ein Accessory Agreement abgeschlossen und dem SNI zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 15 Publikationen

¹ Es ist durch die Projektleitenden sicherzustellen, dass alle an einer Publikation Beteiligten in Berücksichtigung der wissenschaftlichen Integrität und in fairer Weise als Mitautoren und Mitautorinnen genannt sind. Darüber hinaus muss bei allen Publikationen darauf hingewiesen werden, dass sie durch die finanzielle Unterstützung des SNI ermöglicht wurden. Dabei sollten vom SNI bezahlte Mitarbeitende das SNI als Affiliation und die Universität Basel nennen. Die Verantwortung dafür liegt ebenfalls bei den jeweiligen Projektleitenden. Auch Projektleitende können das SNI als Affiliation auflisten. Das SNI-Management überprüft die Einhaltung periodisch. Im SNI-Jahresbericht werden nur Publikationen erwähnt, bei denen das SNI verdankt oder als Affiliation genannt wurde.

Art. 16 Geheimhaltungspflicht

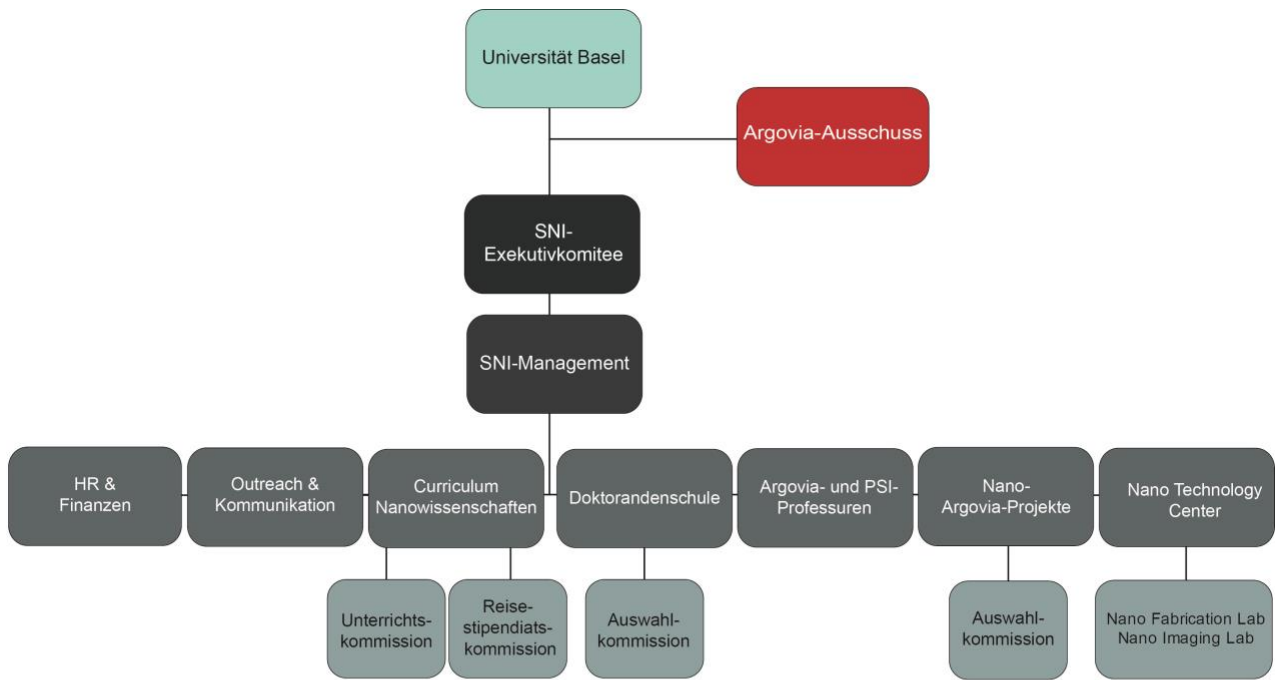
¹ Alle SNI-Mitglieder unterstehen einer mündlichen und schriftlichen Geheimhaltungspflicht bezüglich neu gewonnener Erkenntnisse und Know-how, welche nicht bereits Stand der Technik sind. Die entsprechenden Projektleitenden sind für die Instruktion ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kunden des Nano Technology Center.

² Sensible Information wird Dritten gegenüber nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem SNI-Exekutivkomitee und nach Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen (non-disclosure agreements) weitergegeben. Ein Anspruch auf Weitergabe sensibler Informationen besteht nicht.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Das Organigramm, datiert auf den 25. März 2024, ist ein integraler Teil dieser Ordnung. Die Geschäftsordnung tritt per 25. März 2024 in Kraft und ersetzt die zuvor bestehende «Geschäftsordnung des Swiss Nanoscience Institute» aus dem Jahr 2015.

Organigramm



SNI-Mitglieder

Netzwerk: Universität Basel, ANAXAM, CSEM Allschwil, D-BSSE, FHNW, PSI, Swiss PIC HTZ, Basel Area Business & Innovation, Industriepartner aus der Norwestschweiz